



# Presse- mitteilung

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-2225

FAX +49 (0)30 18441-1245

INTERNET [www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)

E-MAIL [pressestelle@bmg.bund.de](mailto:pressestelle@bmg.bund.de)

Berlin, 19. Dezember 2011

Nr. 69

## **Änderungen zum 1. Januar 2012**

Neben den Änderungen im Versorgungsstrukturgesetz (VStG), das Freitag den Bundesrat passiert hat, werden zum 1. Januar 2012 weitere Änderungen wirksam.

<http://www.bmg.bund.de/ministerium/presse/pressemitteilungen/2011-04/landarztgesetz-beschlossen.html>

### **Neue Beitragsbemessungsgrenze und Versicherungspflichtgrenze**

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt für das Jahr 2012 3825 Euro im Monat bzw. 45.900 Euro im Jahr (2011: 3712,50 Euro bzw. 44.550 Euro). Die Versicherungspflichtgrenze liegt bei 4237,50 Euro im Monat bzw. 50.850 Euro im Jahr (2011: 4125 Euro bzw. 49.500 Euro).

### **Durchschnittlicher Zusatzbeitrag Null**

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag für das Jahr 2012 beträgt wie in 2011 null Euro. Somit wird auch in 2012 kein Sozialausgleich bei Zusatzbeiträgen durchgeführt.

### **Höhere Pflegesätze**

Die Leistungsansprüche der Versicherten an die Pflegeversicherung steigen in der häuslichen Pflege in der Pflegestufe I von 440 auf 450 Euro, in der Pflegestufe II von 1040 auf 1100 Euro und in der Pflegestufe III von 1510 auf 1550 Euro. Der Satz für

Härtefälle bleibt konstant bei 1918 Euro. In der vollstationären Pflege steigen die Leistungsansprüche für Versicherte der Pflegestufe III ebenfalls auf 1550 Euro (2011: 1510 Euro) und für Härtefälle auf 1918 Euro (2011: 1825 Euro).

[http://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/redaktion/pdf\\_statistiken/pflege/Leistungsansprueche-3-09-2008.pdf](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/redaktion/pdf_statistiken/pflege/Leistungsansprueche-3-09-2008.pdf)

### **Versicherungspflicht in dualen Studiengängen**

Es ist gesetzlich klargestellt worden, dass alle Teilnehmer an allen Formen von dualen Studiengängen sozialversicherungsrechtlich einheitlich und so zu behandeln sind wie die zur Berufsausbildung Beschäftigten. Sie sind damit unter anderem versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Dies gilt während der gesamten Dauer des Studienganges, das heißt sowohl während der Praxisphasen als auch während der Studienphasen.

SGB IV-Änderungsgesetz <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/079/1707991.pdf>

### **Direktüberweisung der Zuschüsse für privat versicherte ALG II-Empfänger**

Zuschüsse zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung zahlt das Jobcenter nicht mehr an die ALG II-Empfänger aus, sondern überweist sie direkt an das Versicherungsunternehmen. Analog wird in der Sozialhilfe verfahren.

SGB IV-Änderungsgesetz <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/079/1707991.pdf>

### **Gebührenordnung für Zahnärzte novelliert**

Die Gebührenordnung der Zahnärzte (GOZ) wurde novelliert und an den aktuellen Stand der zahnärztlichen Behandlung angepasst. So wurde zum Beispiel eine klare Abrechnungsgrundlage für häufig erbrachte, bisher nicht im Gebührenverzeichnis der GOZ enthaltene Leistungen geschaffen. Die GOZ regelt die Vergütung für privat-zahnärztliche Leistungen im Rahmen der Behandlung von Privatversicherten. Für gesetzlich Krankenversicherte findet die GOZ nur dann Anwendung, wenn die Versicherten über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehende besonders aufwendige Zahnersatzleistungen oder Füllungsalternativen in Anspruch nehmen.

[http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Downloads/Gesetze\\_und\\_Verordnungen/Laufende\\_Verfahren/G/GOZ/GOZ-Novell\\_mit\\_Massgaben\\_Bundesrat.pdf](http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/Laufende_Verfahren/G/GOZ/GOZ-Novell_mit_Massgaben_Bundesrat.pdf)